

BGer 2C_103/2015 vom 9. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_103_2015

FR: TF 2C_103/2015 du 9 mai 2015

IT: TF 2C_103/2015 del 9 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Der 1988 geborene kosovarische Staatsangehörige A._____ heiratete am 6. Februar 2009 im Kosovo eine in der Schweiz niederlassungsberechtigte Landsfrau und reiste am 22. Januar 2010 in die Schweiz ein, wo er eine Aufenthaltsbewilligung erhielt. Am 17. Dezember 2012 meldete A._____ seine Ehefrau sowie die inzwischen geborene gemeinsame Tochter als vermisst. Gemäss seinen Angaben reiste seine Gattin mit dem Kind aufgrund eines "religiösen Erweckungserlebnisses" ins Ausland, mutmasslich nach Tadschikistan. Kontakte zwischen A._____ und seiner Ehefrau bestehen seit diesem Datum nicht mehr.

Mit Verfügung vom 29. August 2013 verweigerte das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A._____ unter Hinweis auf die nicht mehr bestehende Familiengemeinschaft. Die vom Betroffenen dagegen ergriffenen kantonalen Rechtsmittel wurden abgewiesen.

Mit Eingabe vom 29. Januar 2015 führt A._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht und beantragt im Wesentlichen, es sei seine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Anordnung eines Schriftenwechsels.

E. 2

Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung und Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu beurteilen ist.

Gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Vorliegend wohnt der Beschwerdeführer unbestrittenermassen nicht mehr mit seiner Gattin zusammen. Er beruft sich daher auf Art. 50 Abs. 1 lit. a und lit. b AuG, wonach der Bewilligungsanspruch des Ehegatten nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft fortbesteht, wenn (lit. a) "die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht" oder (lit. b) "wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen".

Die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen sind jedoch entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht erfüllt: Wie bereits ausgeführt, reiste seine Gattin am 17. Dezember 2012 ins Ausland und kehrte seither nicht wieder in die Schweiz zurück. Somit hatte das seit dem 22. Januar 2010 bestehende eheliche Zusammenleben bei Auflösung der

Haushaltsgemeinschaft keine drei Jahre gedauert. Das vom Beschwerdeführer behauptete Vorliegen von wichtigen Gründen für getrennte Wohnsitze gemäss Art. 49 AuG scheidet von vornherein aus, da diese Bestimmung das Fortbestehen der Familiengemeinschaft voraussetzt, was hier in Anbetracht des Abbruchs jeglicher Kontakte gerade nicht der Fall ist. Ebenso wenig sind wichtige persönliche Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz ersichtlich: Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte gute Integration genügt hierfür nicht (Urteil 2C_873/2013 vom 25. März 2014 E. 4.6, nicht publ. in: BGE 140 II 289). Gleiches gilt für den Umstand, dass die wirtschaftlichen Aussichten im Kosovo weniger gut sein mögen als in der Schweiz; von der Wirtschaftslage im Kosovo sind sämtliche dort lebenden Einwohner in gleicher Weise betroffen (Urteil 2C_870/2014 vom 24. April 2015 E. 2.3). Inwiefern dem knapp 27-jährigen, gesunden Beschwerdeführer, der den grössten Teil seines Lebens im Kosovo verbracht hat, eine Rückkehr in sein Heimatland unzumutbar sein sollte, ist umso weniger ersichtlich, als er sogleich nach dem Verschwinden seiner Ehefrau gemeinsam mit deren angestammter Familie im Kosovo Ferien verbrachte.

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.